

18
3 848 15

Geschäftsordnung

für den

Verwaltungsrath der gesammten Wiener Nationalgarde.

I. Zusammensetzung und Constituirung.

§. 1.

Der Verwaltungsrath ist die von dem Ministerium des Innern bestatigte Behörde, welche die Normen für alle An-
gelegenheiten der Garde, die nicht eigentliche Commando-
Sachen sind, zu berathen und zu beschließen hat.

Er besteht aus je Einem Vertreter oder Ersatzmanne
der einzelnen Compagnien, dem jeweiligen Ober-Comman-
danten und einem Ministerial-Commissär.

§. 2.

Die in ihren Compagnien durch Stimmenmehrheit für die
Zeit von Einem Jahre gewählten Vertreter und Ersatzmänner
haben sich bei dem Präsidenten mit einer schriftlichen unbedingten,
von dem Compagnie-Commandanten und, falls dieser gewählt
worden wäre, von dem ihm im Range zunächst stehenden
Officier ausgesetzten Vollmacht auszuweisen.

§. 3.

Der Verwaltungsrath constituiert sich durch die alljährig
am 15. März vorzunehmende Erwählung eines Präsidenten
und zweier Stellvertreter desselben, zweier Secretäre, dreier
Protokollführer, und eben so vieler Stellvertreter. Zu dieser
Wahl ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

§. 4.

Die Darstellung dieses Constituirungs-Actes wird in
das Protokoll, welches über die öffentlich stattfindenden Ver-
handlungen geführt wird, aufgenommen.

II. Die Vertreter.

§. 5.

Jeder Vertreter hat das Recht, mündlich oder schrift-
lich Anträge zu stellen.

§. 6.

Die Anträge müssen entweder in der Kanzlei des Ver-
waltungsrathes oder vor eröffneter Sitzung bei dem Secreta-
riate angemeldet oder übergeben werden.

§. 7.

Die in einer Sitzung gestellten Anträge kommen erst
in einer der nachfolgenden Sitzungen zur Berathung, es wäre
denn, daß durch Stimmenmehrheit die alsogleiche Berathung
eines Antrages beschlossen würde.

§. 8.

Ueber die Reihenfolge, in welcher die gestellten Anträge
zur Verhandlung zu bringen sind, wird durch Stimmenmehr-
heit entschieden. Am Schlusse jeder Sitzung hat der Präsident
die Tagesordnung für die nächste Sitzung bekannt zu geben.

§. 9.

Nach beendigtem Vortrage des Antragstellers steht jedem
Mitgliede das Recht zu, zur Unterstützung, Modificirung
oder Widerlegung desselben das Wort zu verlangen, welches
in der Reihenfolge der Anmeldung gewährt wird. Der An-
tragsteller hat das Recht, auf jede Rede zu repliciren.

§. 10.

Kein Sprecher darf im Verlaufe seiner Rede unterbro-
chen werden; es wäre denn, daß er vom Gegenstande ab-
wieche, sich in Weitschweifigkeiten erginge, oder sich Persönlich-
keiten erlaube.

§. 11.

Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederlegung eines
Comités, die Vertagung oder den Schluß der Verhandlung
zu verlangen, worüber, wenn 5 Mitglieder dieses Verlangen
unterstützen, durch Stimmenmehrheit entschieden wird.

§. 12.

So oft der Fall eintritt, daß die Niederlegung eines
Comités zur Vorbereitung eines Gegenstandes für nöthig
befunden wird, soll dasselbe von den anwesenden Mitgliedern
in der Regel mittelst Stimmzettel durch relative Stimmen-
mehrheit gewählt werden; doch hat der Präsident das Recht,
nach eingeholter Genehmigung eines hierauf gestellten An-
trages, die Comité-Mitglieder vorzuschlagen, worauf die
Wahl durch Aufhebung der Hände geschieht.

§. 13.

Dieses Comité bedient sich bei Erstattung des Berichtes
eines Referenten, welcher das Recht hat, auf jede Rede zu
replirciren.

§. 14.

Die anwesenden Mitglieder sind berechtigt, einen Be-
schluß zu fassen, wenn dreißig an der Zahl sind.

§. 15.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit
der anwesenden Mitglieder gefaßt. Ein verworfener Antrag
kann in einer nächstfolgenden Sitzung, wenn sich die Mehr-
heit der Stimmen dafür entscheidet, noch einmal, aber zum
letzten Male in Berathung gebracht werden.

Anträge, welche durch die, bei der Abstimmung sich er-
gebende Stimmengleichheit unentschieden bleiben, müssen in der
nächsten Sitzung zur weiteren Verhandlung und Beschluß-
nahme geleitet werden.

III. Der Ober-Commandant.

§. 16.

Derselbe theilt die Rechte der Vertreter und ist befugt,
ohne vorhergegangene Anmeldung zum Behufe allfälliger Er-
läuterungen und Berichtigungen, das Wort zu ergreifen, so
oft er es für zweckdienlich findet.

IV. Der Ministerial-Commissär.

§. 17.

Derselbe ist vom Ministerium ernannt, wohnt den
Sitzungen bei, und ist berechtigt, ohne vorhergegangene Anmel-
dung, zum Behufe allfälliger Erläuterungen und Berichtigungen
das Wort zu ergreifen, so oft er es für zweckdienlich findet.

V. Der Präsident.

§. 18.

Der Präsident theilt alle Rechte der Mitglieder, und kann ohne frühere Meldung zum Behufe allfälliger Erläuterungen und Berichtigungen, das Wort ergreifen, so oft er es für zweckdienlich hält.

§. 19.

Er eröffnet zur festgesetzten Stunde die Sitzung, indem er die Ablesung des in der vorigen Sitzung aufgenommenen Protokollles veranlaßt.

§. 20.

Er ist berechtigt und verpflichtet, die Verhandlungen nach den hier aufgestellten Normen zu leiten, und zu diesem Ende für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen; Sprecher, welche vom Gegenstande abweichen oder sich in Weiterschweifigkeiten ergehen, zur Rückkehr zum Gegenstande und zur Bündigkeit aufzufordern, jene, welche sich Persönlichkeiten erlauben, zur Ordnung zu weisen, nöthigenfalls die Verhandlungen zu unterbrechen, oder auch die Sitzung gänzlich aufzuheben.

§. 21.

Er hat zum Behufe der Abstimmung über einen Antrag die Frage im Sinne des Beantragenden zu stellen und die gefaßten Beschlüsse zu formuliren.

§. 22.

Die ordentlichen Sitzungen finden an festgesetzten Tagen zur bestimmten Stunde Statt. Der Präsident hat das Recht, außerordentliche Sitzungen einzuberufen.

VI. Die Präsidenten- Stellvertreter.

§. 23.

Die Präsidenten- Stellvertreter theilen alle Rechte der Mitglieder.

§. 24.

In Abwesenheit des Präsidenten hat der erste, und in Abwesenheit dieses, der zweite Stellvertreter das Präsidium zu führen. Wenn der Präsident fungirt, treten beide in die Reihe der Mitglieder.

VII. Die Secretäre.

§. 25.

Die Secretäre theilen alle Rechte der Mitglieder.

§. 26.

Sie haben unter Beihilfe von 3 Protokollführern das Protokoll abzufassen, dasselbe mit der Eintragung des Namens, Charakters und der Wohnung aller Verwaltungsraths- Mitglieder und deren Ersahmänner zu eröffnen, und hierauf nach §. 4 die Darstellung des Constituirungs- Actes in dasselbe aufzunehmen.

§. 27.

Die Secretäre haben in jeder Sitzung das in der vorhergegangenen aufgenommene Protokoll abzulesen, und das von der Versammlung für richtig befundene, nach Unterzeich-

nung des Präsidenten und des Ministerial- Commissärs zu unterfertigen. Hierauf folgt die Ablesung des Ausschußprotokollles.

§. 28.

Das Protokoll, welches die Bezeichnung der Antragsteller, die Beschlußfassung, und deren kurze Motivirung enthalten muß, so wie auf Verlangen die Namen der dagegen Stimmenden, wird in der Registratur hinterlegt.

Die Beschlüsse werden dreifach ausgefertigt, und ein Exemplar hievon dem Ober-Commando, eines dem Ministerial-Commissär, und eines dem Ausschusse mitgetheilt.

§. 29.

Sie haben sitzungsweise abwechselnd die Namen der Sprecher und die Reihenfolge, in der sich dieselben gemeldet, aufzunehmen und anzurufen.

VIII. Der Protokollführer.

§. 30.

Die Protokollführer theilen alle Rechte der Mitglieder.

§. 31.

Sie haben die gestellten Anträge, die darüber geführten Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse jeden abgefordert zu protokolliren.

IX. Der Ausschuß.

§. 32.

Zur Vollziehung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird ein Ausschuß gebildet, für welchen die Vertreter der Compagnien jedes einzelnen Bezirkes, Corps oder Regimentes aus sich selbst je Ein Mitglied durch Stimmenmehrheit wählen.

§. 33.

Der Präsident des Ausschusses ist der jeweilige Ober-Commandant oder dessen Stellvertreter im Ober-Commando. Der Secretär und Protokollführer werden durch Stimmenmehrheit der Ausschußmitglieder gewählt.

§. 34.

Die Art und Weise, auf welche ein Beschluß des Verwaltungsrathes vollzogen werden soll, wird durch Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder entschieden.

Zu diesem Behufe hat der Secretär die Abschrift der Beschlüsse des Verwaltungsrathes in die Ausschußsitzung mitzubringen.

Zur gültigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von sieben Mitgliedern erforderlich.

§. 35.

Das über den Vorgang des Ausschusses aufgenommene Protokoll ist in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrathes dem Secretariate desselben zu übergeben.

X. Zuhörer.

§. 36.

Die Zuhörer haben sich jeder Aeußerung zu enthalten. Im Falle einer Störung der Beratungen durch die Zuhörer hat der Präsident das Recht, die Tribunen räumen zu lassen.

Sammlung L. A. Frankl

Aus der k. k. Hof- und Staats-Druckerei.

